

## Informationen aus dem Steuerrecht für alle Steuerpflichtigen

Nr. 6 - Juni 2021

### Inhaltsverzeichnis

1. Rentenbesteuerung wird vom Bundesfinanzhof beanstandet
  2. Mehrwertsteuer-Digitalpaket – Neues Recht ab 01.07.21
  3. Steuerbefreiung von Beratungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung
  4. Betriebsrente durch Entgeltumwandlung bei angestellten Ehegatten gilt als Betriebsausgabe
  5. Gebäude-Abbruchkosten in privaten Veräußerungsgeschäften als Werbungskosten abziehbar
  6. Abzug von Erhaltungsaufwendungen nach Versterben des Steuerpflichtigen
  7. Außergewöhnliche Belastung als haushaltsnahe Dienstleistung bei Heimunterbringung
  8. Schenkungsteuer auf fiktive Zinsen aus unverzinslichen Darlehen
  9. Schwankende Vergütung des GmbH-Geschäftsführers als verdeckte Gewinnausschüttung
  10. Absetzbarkeit von Zeitungsabonnements in Unternehmen
  11. Bewertungsabschlag bei verbilligter Wohnraumüberlassung
  12. Längere Verträge für Saisonarbeitskräfte
  13. Entwurf eines Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes
- 
- Fälligkeitstermine
  - Basiszinssatz / Verzugszinssatz
  - Verbraucherpreisindizes

## **1.) Rentenbesteuerung wird vom Bundesfinanzhof beanstandet**

Kurz vor Redaktionsschluss hat der Bundesfinanzhof noch seine lang erwarteten Entscheidungen zur Rentenbesteuerung bekannt gegeben. Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass die gegenwärtige Regelung nicht gegen die Verfassung verstoße, jedoch angemerkt, dass die Berechnungsweise der Rentenbesteuerung für die Zukunft angepasst werden muss. Der Grund: Spätere Rentnerjahrgänge könnten sonst von einer doppelten Besteuerung ihrer Renten betroffen sein, was dann verfassungswidrig sei.

Nach unserem ersten Verständnis muss der Gesetzgeber auf das Urteil in der Weise reagieren, dass die Formel zur Berechnung des steuerpflichtigen Anteils der Rente angepasst werden muss und/oder die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beitragszahlungen bereits früher erhöht werden muss. Eine Option hierzu könnte es sein, den Anstieg des steuerpflichtigen Rentenanteils von derzeit 81 Prozent von einem Prozentpunkt auf 0,5 Prozentpunkte pro Jahr zu verlangsamen und ggf. gleichzeitig ab sofort zuzulassen, dass Rentenbeiträge steuerlich vollständig abgezogen werden dürfen. Bisher ist das nur zu 90 Prozent für 2020 und zu 92 Prozent für 2021 möglich. Der Bundesfinanzminister hat allerdings bereits angekündigt, dass diese Neuregelungen erst in der nächsten Legislaturperiode angegangen werden sollen.

Über weitere Einzelheiten werden wir Sie voraussichtlich im nächsten Rundschreiben noch unterrichten.

## **2.) Mehrwertsteuer-Digitalpaket – Neues Recht ab 01.07.2021**

Mit dem Mehrwertsteuer-Digitalpaket ergeben sich ab 01.07.2021 grundlegende Neuerungen im Umsatzsteuerrecht.

So sieht das Mehrwertsteuer-Digitalpaket etwa die Ablösung der bisherigen Versandhandelsregelung und seiner jeweiligen nationalen Lieferschwellen durch die neue Fernverkaufsregelung und eine EU-weit einheitliche Lieferschwelle vor.

Enthalten sind zudem ein grundlegend neues Verfahren zur Abführung von ausländischer Mehrwertsteuer zentral beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), die sogenannte einzige Anlaufstelle (sog. One-Stop-Shop oder OSS), und die Behandlung von elektronischen Marktplätzen als unmittelbare Steuerschuldner.

Das Mehrwertsteuer-Digitalpaket der EU ersetzt die bisher gültigen einzelnen nationalen Lieferschwellen durch eine EU-weit einheitliche, sämtliche EU-Mitgliedsstaaten umfassende Lieferschwelle i.H.v. 10.000 € pro Jahr.

Lieferungen an private Verbraucher oder andere Nicht-Unternehmer (B2C) ins EU-Ausland werden zukünftig als „Fernverkauf“ bezeichnet, wenn der Online-Händler den Transport direkt oder indirekt veranlasst. Überschreitet der Online-Händler die EU-weite Lieferschwelle, so wird dadurch die Umsatzbesteuerung im EU-Staat ausgelöst, in dem die Lieferung an den B2C-Kunden endet. Der Online-Händler muss dabei berücksichtigen, dass die Umsatzsteuersätze zwischen den Mitgliedsstaaten unterschiedlich hoch sind und dies bei der Preiskalkulation berücksichtigen.

Seit dem 1.4.2021 ist es für Unternehmer möglich, sich beim BZSt als zuständige Behörde für den One-Stop-Shop zu registrieren. Wir haben für einige unserer Mandanten eine entsprechende Registrierung bereits durchgeführt. Bitte beachten Sie, dass Sie, wenn Sie das OSS-Verfahren von Beginn an einsetzen wollen, vor dem 1.7.2021 eine Registrierung veranlasst haben müssen. Eine Nachregistrierung ist nur jeweils für das nächste Quartal möglich.

Für die Zukunft gehen wir davon aus, dass es nur wenige Online-Händler geben sollte, denen es nicht gelingt, insgesamt im Kalenderjahr mehr als 10.000 € Umsatz in anderen europäischen Ländern auszuführen. Es ist deshalb höchstwahrscheinlich, dass somit fast jeder Online-Händler in anderen EU-Staaten umsatzsteuerpflichtig wird. Sollte eine Anmeldung beim BZSt nicht vorliegen, muss eine direkte Erfassung in allen anderen EU-Staaten, mit denen Onlinehandel betrieben wird, erfolgen, was einen hohen Beratungsaufwand nach sich ziehen dürfte.

Wir gehen auch davon aus, dass durch die nunmehr fast lückenlos erforderliche Abführung von Umsatzsteuern in anderen EU-Staaten neue Kontrollmechanismen eingeführt werden, die schon bald dazu führen könnten, dass Online-Händler, die diese Regelung ignorieren und weiter mit deutscher Mehrwertsteuer abrechnen, im Ergebnis die Umsatzsteuer doppelt schulden, nämlich einmal in Deutschland, da sie Rechnungen mit deutscher Mehrwertsteuer geschrieben haben, und im Ansässigkeitsland des Privatkunden, da nach den neuen Fernverkaufsregeln die Umsatzsteuer dort entsteht.

Darüber hinaus könnte der andere EU-Staat Strafverfahren wegen Umsatzsteuerbetrug einleiten. Als warnendes Beispiel mag hier Österreich dienen, das über die Frachtunternehmen (UPS, DPD etc.) erfährt, wieviel Pakete ein deutscher Händler nach Österreich versendet. Gelangen Pakete nach Österreich könnte Österreich davon ausgehen, dass im Regelfall österreichische Umsatzsteuer entstehen sollte. Die österreichische Finanzverwaltung kann dann prüfen, ob der Händler Umsatzsteuern entweder direkt über eine Registrierung in Österreich oder über das OSS-Verfahren entrichtet. Falls nicht könnte die dortige Finanzverwaltung den Händler direkt anschreiben oder die deutsche Finanzverwaltung über mittels Amtshilfe einschalten.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass es für den europäischen Fernverkauf nicht erforderlich ist, Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu schreiben. Wir möchten also Fernverkäufern generell die Empfehlung geben, für ihre Fernverkäufe keine Rechnungen mit offenem Umsatzsteuerausweis mehr zu fertigen, um hier ggf. spätere Rechnungskorrekturen im Falle von Fehleinschätzungen bei der Rechnungsschreibung zu vermeiden.

Besonderheiten gibt es bei der Nutzung grenzüberschreitender Fulfillment-Strukturen wie z.B. bei Amazon FBA (Fulfillment bei Amazon). Bei der Nutzung solcher grenzüberschreitender Fulfillment-Strukturen werden betroffene Unternehmer den OSS nutzen können, aber dabei trotzdem gleichzeitig ihre vorhandenen umsatzsteuerliche Registrierungen im Ausland beibehalten müssen.

Die Besonderheit der grenzüberschreitenden Fulfillment-Strukturen liegt darin, dass Ware vor dem Verkauf an den Endkunden durch, beispielsweise Amazon, zwischen den EU-Ländern hin und her bewegt wird. Diese Warenbewegungen sind als innergemeinschaftliche Verbringungen meldepflichtig. Liegt zum Zeitpunkt der Verbringung im Zielland, in das die Ware verbracht wird eine umsatzsteuerliche Registrierung durch den Online-Händler (also Sie! und nicht Amazon) nicht vor, so werden seit dem 1.1.2020 diese Verbringungen als umsatzsteuerpflichtig in Deutschland behandelt. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist die fehlende Registrierung auch nicht mehr nachzuholen, die deutsche Umsatzsteuer bleibt geschuldet. Für den Verkauf z.B. aus einem polnischen Amazon-Lager an einen deutschen Kunden, kann dann wiederum der One-Stop-Shop beim BZSt genutzt werden.

Hinweis: Versandhändler, die FBA oder Amazon Pan EU nutzen ohne in den Lagerländer registriert zu sein, werden u.E. mittelfristig vom Markt verschwinden. Wenn die deutsche Verwaltung erst damit beginnt, die Verbringensregelungen, die seit 1.1.2020 gelten, umzusetzen, werden die Umsatzsteuernachzahlungen (plus 6 % Zinsen), solche Händler in die Insolvenz treiben. Ähnliches mag für Drop-Shopper gelten, die sich nicht in die Komplexitäten des Reihengeschäftes einarbeiten wollen. Leider sehen wir hier viele Kleinunternehmer, die wissensbefreit, hohe Umsatzsteuerrisiken eingehen.

### 3.) Steuerbefreiung von Beratungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung

Beratungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung, die ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer aufgrund des Wegfalls seines Arbeitsplatzes zukommen lässt, sind steuerfrei. Dies wird im Jahressteuergesetz 2020 klargestellt.

Darunter fällt die sog. „Outplacement-Beratung“ oder „Newplacement-Beratung“, die Arbeitgeber zur beruflichen Neuorientierung für ausscheidende Arbeitnehmer anbieten bzw. durch Dritte durchführen lassen können.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf sämtliche Leistungen einer Outplacement-Beratung, wie z. B. einer Perspektivberatung, einer steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Beratung, einer Marktvorbereitung sowie der Vermarktung und Neuplatzierung der Teilnehmenden.

Für Weiterbildungen, die der Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit von Mitarbeitern dienen, gilt bereits seit 2019 eine gesetzliche Steuerbefreiung. Hierunter fallen z. B. auch Maßnahmen zur Anpassung und Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen, wie sie etwa Sprachkurse bieten.

**Bitte beachten Sie:** Weder die Leistungen einer Weiterbildung noch einer Outplacement-Beratung dürfen einen überwiegenden Belohnungscharakter haben, um die Steuerbefreiung nicht zu verlieren.

#### **4. Betriebsrente durch Entgeltumwandlung bei angestellten Ehegatten gilt als Betriebsausgabe**

Werden im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses Gehaltsansprüche des Arbeitnehmers teilweise zum Zweck betrieblicher Altersvorsorge in Beiträge für eine rückgedeckte Unterstützungskasse umgewandelt, ist die Entgeltumwandlung grundsätzlich am Maßstab des Fremdvergleichs zu messen. Zu dieser Entscheidung kommt der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 28.10.2020.

Im betreffenden Fall beschäftigte ein Steuerpflichtiger seine Ehefrau im eigenen Betrieb. Er hatte für sie eine Unterstützungskassenversorgung in Form einer Entgeltumwandlung von 1.830 € pro Monat in eine betriebliche Altersvorsorge mit einer Hinterbliebenenversorgung eingerichtet. Das Finanzamt erkannte die Zuwendungen an die Unterstützungskasse nur teilweise, in Höhe von 110 € im Monat, als abzugsfähige Betriebsausgaben an und war der Meinung, dass sie nach dem Fremdvergleichs-Maßstab unangemessen sind.

Der BFH stellte jedoch klar, dass Entgeltumwandlungen im Rahmen von Arbeitsverträgen zwischen nahen Angehörigen grundsätzlich als Betriebsausgabe anzuerkennen sind, wenn nicht zusätzliche, ungewöhnliche Faktoren eine Rolle spielen. Dies können etwa unangemessene Gehaltserhöhungen kurz vor der Entgeltumwandlung, eine „Nur-Pension“ oder auch Risikoehöhungen und Kostensteigerungen für das Unternehmen sein. Da der BFH auf Grundlage der vorherigen Feststellungen des Finanzgerichts (FG) keine abschließende Entscheidung über die strittigen Bescheide treffen konnte, wurde der Streitfall zur erneuten Entscheidung zurück an das FG verwiesen.

#### **5. Gebäude-Abbruchkosten in privaten Veräußerungsgeschäften als Werbungskosten abziehbar**

Wird im Rahmen eines steuerpflichtigen Grundstücksverkaufs das darauf befindliche Wohngebäude vor der Veräußerung abgerissen, sind die Abbruchkosten als Werbungskosten im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu behandeln. Zu diesem Schluss kommt das Finanzgericht Düsseldorf (FG) in einem Urteil vom 2.2.2021. Bei steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäften, zu denen auch Grundstücksverkäufe zählen können, gilt der Unterschied zwischen Veräußerungspreis und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie den Werbungskosten als Gewinn oder Verlust.

Das FG führte dazu aus, dass das sog. Zuflussprinzip heranzuziehen ist, um den Zeitpunkt der Besteuerung des Veräußerungsgewinns zu bestimmen. So sind die bei einem privaten Veräußerungsgeschäft entstandenen Werbungskosten in dem Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem der Veräußerungserlös dem Verkäufer zugeht. Die Veräußerungskosten in Form der Abbruchkosten für das alte Wohnhaus, die vor dem Veranlagungszeitraum des später veräußerten Grundstücks angefallen sind, können erst im Veranlagungszeitraum abgezogen werden, in dem der Veräußerungserlös erfasst wird.

## **6. Abzug von Erhaltungsaufwendungen nach Versterben des Steuerpflichtigen**

Einnahmen und Werbungskosten, die im Rahmen der Vermietungstätigkeit anfallen, werden in dem Jahr des Zu- bzw. des Abflusses steuerlich wirksam. Eine Ausnahme bilden hier größere Erhaltungsaufwendungen, welche auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden können. Nun wurde durch den Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, wie mit den ausstehenden Aufwendungen zu verfahren ist, wenn der Vermieter innerhalb des Verteilungszeitraums verstirbt.

In dem vom BFH am 10.11.2020 entschiedenen Fall besaß ein Steuerpflichtiger ein Grundstück, welches zu fremden Wohnzwecken vermietet wurde. In einem Jahr machte er hohe Erhaltungsaufwendungen geltend, die er auf mehrere Jahre verteilte. Noch bevor dieser Zeitraum um war, verstarb er. Die Ehefrau setzte die Erhaltungsaufwendungen in der verbliebenen Höhe in der letzten gemeinsamen Steuererklärung an. Das Finanzamt war dagegen der Auffassung, dass die Aufwendungen dem Verstorbenen nur für die Monate bis zum Todeszeitpunkt zustehen und danach nur noch von den Erben in Höhe des Restwerts weiter in der Steuererklärung angegeben werden dürfen.

Der BFH stimmte jedoch der Auffassung der Ehefrau zu. Der verbleibende Betrag der noch nicht berücksichtigten Erhaltungsaufwendungen ist im Jahr des Versterbens vollständig steuermindernd anzuerkennen. Die Erben haben keinen Anspruch auf die Berücksichtigung der Kosten in den Folgejahren. Das liegt daran, dass die Aufwendungen nur dem-jenigen zugerechnet werden dürfen, der diese zuvor auch getragen hat.

## **7. Außergewöhnliche Belastung als haushaltsnahe Dienstleistung bei Heimunterbringung**

Die Kosten für außergewöhnliche Belastungen wirken sich erst aus, wenn die individuell zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Zudem stehen den Steuerpflichtigen ggf. noch weitere Steuerermäßigungen zu, wie z.B. für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Inwiefern diese beiden Positionen genutzt werden können, wenn ein Steuerpflichtiger Kosten für die eigene Heimunterbringung zu tragen hat, wurde nun in einem Fall durch den Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Steuerpflichtige zog krankheitsbedingt in ein Pflegeheim. Anschließend erklärte er in der Einkommensteuererklärung die entstandenen Kosten abzüglich der Haushaltsersparnis als außergewöhnliche Belastung und weitere haushaltsnahe Dienstleistungen, welche vom Pflegeheim bescheinigt wurden. Anders als das Finanzamt erkannte das Finanzgericht später die außergewöhnlichen Belastungen als solche an, kürzte diese jedoch teilweise. Der BFH wich im anschließenden Verfahren von dieser Entscheidung ab.

Zunächst kann die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Kosten nicht auch als außergewöhnliche Belastung angesetzt wurden, da es sonst zu einer Doppelberücksichtigung kommen kann.

Die Steuerermäßigung ist nach Auffassung des BFH auch für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen zu gewähren, die dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wegen der zumutbaren Belastung aber nicht als solche berücksichtigt worden sind. In der Haushaltsersparnis, die bei der Ermittlung der abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen für eine krankheitsbedingte Unterbringung zu berücksichtigen ist, sind keine Aufwendungen enthalten, die eine Steuerermäßigung rechtfertigen.

## **8. Schenkungsteuer auf fiktive Zinsen aus unverzinslichen Darlehen**

Nicht selten werden „unverzinsliche“ Darlehen – auch mit hohen Beträgen – Familienangehörigen, Geschäftspartnern oder guten Bekannten zur Verfügung gestellt. Das bringt regelmäßig auch die Finanzverwaltung (FA) auf den Plan, vermutet sie doch hierin eine Schenkung insbesondere von Zinsen, die i.d.R. für das Darlehen hätten bezahlt werden müssen.

So überließ in einem vor dem Finanzgericht Köln (FG) entschiedenen Fall ein Steuerpflichtiger einem mit ihm nicht verwandten Darlehensnehmer ein unverzinsliches und auch unbesichertes Darlehen in Höhe von 300.000 €. Das FA setzte für eine unentgeltliche Zuwendung in Form eines Zinsvorteils Schenkungsteuer i. H. v. 11.370 € fest. Dabei ermittelte es einen Zinsvorteil i.H.v. 57.900 € unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5 %. Nach Abzug des persönlichen Schenkungsteuer-Freibetrags von 20.000 € verblieb ein steuerpflichtiger Erwerb i. H. v. 37.900 €.

Mit dem Argument des aufgrund der aktuellen Zinslage auf dem Markt zu hohen gesetzlichen Zinssatzes von 5,5 % wehrte sich der Darlehensnehmer - ohne Erfolg. Nach Auffassung des FG liegt in der zinslosen Gewährung eines Darlehens und in der Einräumung eines (zu) niedrig verzinsten Darlehens bei Fehlen einer sonstigen Gegenleistung eine freigebige Zuwendung vor. Der Empfänger eines zinslosen Darlehens erfährt durch die Gewährung des Rechts, das als Darlehen überlassene Kapital unentgeltlich zu nutzen, eine Vermögensmehrung, die der Schenkungsteuer unterliegt. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision sah das FG nicht gegeben.

**Hinweis:** Mandanten sind oft der Auffassung, dass der Zinssatz des Bewertungsgesetzes von 5,5 % aktuell nicht anwendbar sein soll, da Immobilienfinanzierung sehr viel günstiger zu bekommen sind. Dabei wird oft übersehen, dass die gewählte Darlehensform einer Immobilienfinanzierung z.B. aufgrund fehlender Sicherheiten überhaupt nicht entspricht. Sollen niedrigere Zinssätze im Falle von Darlehensvergaben verteidigt werden, sollten fremdübliche Vergleichsangebote z.B. von der Hausbank eingeholt werden. Wird solche Beweisvorsorge nicht erbracht, besteht das Risiko, dass die Verwaltung – und später auch die Rechtsprechung – die Zinsdifferenz als Schenkung behandelt. Im Falle eines mehrjährigen Darlehens kann da schnell größere Summe zusammen kommen.

Angemerkt werden muss an dieser Stelle auch, dass auch die unentgeltliche Überlassung von Wohnraum eine Schenkung darstellen kann.

## 9. Schwankende Vergütung des GmbH-Geschäftsführers als verdeckte Gewinnausschüttung

Die verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern und ist beim empfangenden Gesellschafter steuerlich zu berücksichtigen. Von einer vGA ist auszugehen, wenn dem Gesellschafter ein Vermögensvorteil zugewendet wird, den ein ordentlicher Geschäftsführer einem Nichtgesellschafter normalerweise nicht zugewandt hätte.

Über das Vorliegen einer vGA hatte auch das Finanzgericht Münster (FG) mit Beschluss vom 17.12.2020 zu entscheiden. In dem Fall schwankten die monatlichen Gehaltszahlungen an den angestellten Gesellschafter-Geschäftsführer. Eine schriftliche Vereinbarung darüber lag jedoch nicht vor, ebenso wenig wie Nachweise aus denen ersichtlich wurde, dass es eine mündliche Vereinbarung darüber gegeben hat. Zudem konnte nicht dargelegt werden, anhand welcher Bemessungsgrundlage das Gehalt gezahlt wird. Das FG bewertete die Zahlungen als vGA.

**Bitte beachten Sie!** Gehaltsvereinbarungen sind im Vorhinein zivilrechtlich wirksam festzulegen, am besten durch einen Anstellungsvertrag. Sollte die Vereinbarung über das Gehalt nicht schriftlich erfolgen, so muss für einen fremden Dritten erkennbar sein, wie es sich bemisst. Werden rückwirkend Änderungen des Gehalts oder Sonderzahlungen vereinbart, so werden diese als vGA behandelt.

## 10. Absetzbarkeit von Zeitungsabonnements in Unternehmen

Die Aufwendungen für den Bezug einer Tageszeitung zur allgemeinen Information können nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus **nichtselbstständiger Arbeit** geltend gemacht werden. Zu diesem Schluss kam das Finanzgericht Düsseldorf (FG) am 2.2.2021 und bestätigte damit ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30.6.1983.

Auch ein teilweiser Abzug der Kosten ist laut FG nicht möglich, da nicht objektiv beurteilt werden kann, inwieweit die abonnierte Zeitung zur Erlangung beruflicher und außerberuflicher Informationen Verwendung findet.

Das FG machte in seinem jetzigen Urteil allerdings auf eine Ausnahme aufmerksam, bei der z.B. Aufwendungen für Tageszeitungen und Zeitschriften, die für den betrieblichen Bereich bezogen werden, sehr wohl als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Dies gilt etwa für Wartezimmer in freiberuflichen Praxen wie z.B. bei Ärzten oder Zahnärzten in Friseursalons oder Gaststätten und Hotels.

### **11. Bewertungsabschlag bei verbilligter Wohnraumüberlassung**

Gewährt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt Wohnraum, gilt dieser als Sachbezug und zählt somit zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Mit einer Änderung im Einkommensteuergesetz wurde für die steuerrechtliche Bewertung einer Wohnraumüberlassung ab 1.1.2020 jedoch ein Bewertungsabschlag eingeführt.

Für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken überlassenen Wohnung ist demnach kein Sachbezug anzurechnen, wenn das vom Arbeitnehmer dafür gezahlte Entgelt mindestens  $\frac{2}{3}$  des ortsüblichen Mietwerts beträgt und dieser nicht mehr als 25 €/m<sup>2</sup> ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Betriebskostenverordnung beträgt. Der steuerrechtliche Bewertungsabschlag wird zum 1.1.2021 in das Beitragsrecht (Sozialversicherung) übernommen. Die unterschiedlichen Verfahrensweisen im Steuer- und Beitragsrecht für das Jahr 2020 bleiben jedoch bestehen.

Der neue Bewertungsabschlag wirkt sich wie ein Freibetrag aus und beträgt  $\frac{1}{3}$  des ortsüblichen Mietwerts. Die nach Anwendung des Bewertungsabschlags ermittelte Vergleichsmiete ist Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Mietvorteile. Die tatsächlich gezahlte Miete (inkl. Nebenkosten) ist auf die Vergleichsmiete anzurechnen.

### **12. Längere Verträge für Saisonarbeitskräfte**

Der Bundesrat hat am 7.5.2021 eine Ausnahmeregelung für Saisonbeschäftigungen gebilligt, die der Bundestag am 22.4.2021 verabschiedet hatte. Mit dem Gesetz wird die zulässige Dauer kurzfristiger sozialversicherungsfreier Beschäftigung ausnahmsweise für die Zeit vom 1.3. bis 31.10.2021 auf eine Höchstdauer von 4 Monaten oder 102 Arbeitstagen (bisher 3 Monate / 70 Arbeitstage) verlängert.

Hintergrund ist, dass die Fluktuation ausländischer Saisonarbeitskräfte coronabedingt geringer ist als sonst. Die Regelung für Saisonarbeitsverträge tritt am 31.10.2021 automatisch wieder außer Kraft.

### **13. Entwurf eines Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes**

Die Bundesregierung will mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz mehr Transparenz über deutsche Gesellschaften und ihre wirtschaftlich Berechtigten schaffen. Diese Instrumente sollen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bekämpfen.

Der Gesetzentwurf sieht die Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister auf ein Vollregister vor. Hierzu wird die Mitteilungsfiktion aufgehoben, nach der bislang diejenigen Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit deren wirtschaftlich Berechtigter aus anderen Registern (z.B. Handelsregister, aber auch Genossenschafts- und Vereinsregister) ermittelbar ist, die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung ins Transparenzregister als erfüllt gilt.

Alle Rechtseinheiten sind dann verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt klar abgrenzbar bei den Rechtseinheiten.



Das Transparenzregister wird damit künftig als Vollregister einen quantitativ umfassenden und qualitativ hoch-wertigen Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten enthalten. Das Gesetz soll zum 1.8.2021 in Kraft treten.

**Hinweis:** Bislang haben sich viele Mandanten nicht besonders für das Transparenzregister interessiert. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass Meldeverstöße nicht nur sanktioniert werden können, sondern auch in anderen Rechtsgebieten Verstöße gegen die Meldepflicht geahndet werden können. Meldepflichten ergeben sich regelmäßig bei der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Auch haben wir schon Fälle gesehen, in denen z.B. Gesellschafterlisten beim Handelsregister nicht aktuell waren.

Auch im Rahmen des Antrags auf Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe und bei den Überbrückungshilfen müssen Mandanten erklären, dass die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind. Im Falle von Zuwiderhandlungen droht die Rückzahlung der Hilfen.

**Empfehlung:** Sie sollten im Zweifel Ihren Anwalt beauftragen, Ihre Eintragungen im Handelsregister zu aktualisieren und dabei auch mitprüfen lassen, ob Eintragungen im Transparenzregister erforderlich sind.

---

### Fälligkeitstermine

### Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag	10.6.2021
Sozialversicherungsbeiträge	28.6.2021

---

### Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich  
für die Berechnung von Verzugszinsen

**seit 1.7.2016 = - 0,88 %**  
1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %  
1.7. – 31.12.2014 = - 0,73 %  
1.1. – 30.6.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:  
<http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

---

**Verzugszinssatz** ab 1.1.2002:  
(§ 288 BGB)

### Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

### Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

**(abgeschlossen ab 29.7.2014):** Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte  
zzgl. 40 € Pauschale

---

**Verbraucherpreisindex**  
(2015 = 100)

**2021:** April = 108,2; März 107,5; Februar = 107,0; Januar = 106,3

**2020:** Dezember = 105,5; November = 105,0; Oktober = 105,9;

September = 105,8; August = 106,0; Juli = 106,1; Juni = 106,6;

Mai = 106,0

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:  
<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

**Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**